Anlage

Vereinbarung

über die Bildung des Gemeindeverbandes

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM Mittleres Rheintal - ASZ Mittleres Rheintal

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Altach	vom	16.09.2025
der Stadt Hohenems	vom	16.09.2025
der Gemeinde Koblach	vom	29.09.2025
der Gemeinde Mäder	vom	13.10.2025
der Marktgemeinde Götzis	vom	15.09.2025

haben die vorgenannten Gemeinden die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes ALTSTOFFSAMMELZENTRUM Mittleres Rheintal - ASZ Mittleres Rheintal (im Folgenden kurz: Vereinbarung) gemäß § 93 Gemeindegesetz (GG) getroffen.

§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name und Sitz

(1) Die Gemeinden Altach, Götzis, Hohenems, Koblach und Mäder bilden einen Gemeindeverband.
(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Altstoffsammelzentrum Mittleres Rheintal – ASZ Mittleres Rheintal" (im Folgenden kurz: Gemeindeverband). Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Götzis.

§ 2 Errichtung und Finanzierung Altstoffsammelzentrum

(1) Die Agrargemeinschaft Götzis ist Eigentümerin des Gst 3210/1 in EZ 1540 GB 92110 Götzis. Zur Errichtung eines Altstoffsammelzentrums überlässt die Eigentümerin dem Gemeindeverband das Gst 3210/1 im Wege eines Baurechts über 40 Jahre mit einer Option auf Verlängerung um weitere 40 Jahre. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümerin und des Gemeindeverbandes werden in einem gesonderten Baurechtsvertrag geregelt.
(2) Der Gemeindeverband errichtet auf der in Abs. 1 angeführten Liegenschaft ein Altstoffsammelzentrum.
(3) Die Kosten der Errichtung des Altstoffsammelzentrums werden vom Gemeindeverband getragen, welcher hiefür die erforderlichen Drittmittel in Anspruch nimmt. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben dem Gemeindeverband entsprechend dem in § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufteilungsschlüssel die erforderlichen Sicherungsmittel zur Verfügung zu stellen.
(4) Von den auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Investitionskostenanteilen werden bei jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde die gemeindespezifischen Förderungen in Abzug gebracht, womit sich die jeweiligen Nettoerrichtungskosten einer jeden verbandsangehörigen Gemeinde ergeben.

§ 3 Aufgaben

Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden ein Altstoffsammelzentrum zu betreiben und insbesondere für die Bevölkerung der verbandsangehörigen Gemeinden sowie für die verbandsangehörigen Gemeinden selbst nachstehende Dienstleistungen zu besorgen:

a) Errichtung, Betrieb und Verwaltung des Altstoffsammelzentrums,
b) Bereitstellung einer Sammelstelle für alle nicht unmittelbar von den Übernahmestellen bei den Liegenschaften abzuholenden Siedlungsabfälle wie Altstoffe, Verpackungsabfälle, Problemstoffe, sperrige Abfälle, Bauschutt, Grünschnitt, Elektroaltgeräte u.a.,
c) kontrollierte Übernahme der Abfälle, Zwischenlagerung und Weitergabe zur ordnungsgemäßen Verwertung, Behandlung und Beseitigung,
d) Betreuung und Beratung der die Abfälle anliefernden Kunden,
e) Bemessung und Einhebung der Abfallgebühr bei unmittelbar vor Ort abgegebenen Abfällen,
f) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen im Rahmen der übertragenen Aufgaben an die verbandsangehörigen Gemeinden,
g) Koordination dezentraler Abfallsammlungen (z.B. Grünschnitt) in den betreffenden verbandsangehörigen Gemeinden,
h) Koordination etwaiger Abfall-Abholdienste (z.B. Sperrmüll),
i) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

§ 4 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorstand und
c) der Verbandsobmann.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden gem. § 93 Abs. 3 zweiter Satz GG.
(2) Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet pro angefangene 4.000 Einwohner je ein Mitglied in die Verbandsversammlung. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
(3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 a) die Wahl des Verbandsobmanns;
 b) die Wahl des Verbandsobmann-Stellvertreters;
 c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter;
 e) Beschlüsse über den Beitritt weiterer oder den Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
 f) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss;
 g) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
 h) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen;

i) Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes;
j) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane;
k) Bestellung eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses);
l) Geschäfte, die im Einzelfall € 150.000,-- übersteigen. Bei einer Übersteigung der Indexzahl des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, Ausgangsbasis 12/2024, über insgesamt 10% wird dieser Betrag automatisch um den jeweils aktuellen Index angepasst;
m) Berichterstattung an die Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes gem. § 93 Abs. 8 GG.

(4) Der Verbandsobmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen. Pro Jahr finden mindestens zwei Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Darüber hinaus hat der Verbandsobmann auch dann eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der von einer Gemeinde in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden (vgl. § 40 GG) und zur Zeit der Abstimmung zumindest 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – soweit sich aus dem GG und der Gemeindeverbandsverordnung nicht anderes ergibt - erforderlich. In den Fällen des Abs. 3 lit. e ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde steht ein Mitglied im Verbandsvorstand zu. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind auf die Dauer der durch die allgemeinen Gemeindevertretungswahlen bestimmten Gemeindevertretungsperiode einzeln aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung durch Stimmzettel zu wählen. Die Funktion des Verbandsvorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Verbandsvorstandes.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

a) die Erörterung, Meinungsbildung und Vorbereitung/Prüfung von Angelegenheiten, die gem. § 5 von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind;
b) Geschäfte, die im Einzelfall zwischen € 15.000,-- und € 150.000,-- liegen. Bei einer Übersteigung der Indexzahl des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, Ausgangsbasis 12/2024, über insgesamt 10% wird dieser Betrag automatisch um den jeweils aktuellen Index angepasst.

(4) Der Verbandsobmann hat den Verbandsvorstand bei Bedarf einzuberufen. Pro Jahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Darüber hinaus hat der Verbandsobmann auch dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

(5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß (vgl. § 40 GG) eingeladen wurden und zur Zeit der Abstimmung zumindest drei der fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Verbandsobmann

Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 5 und § 6 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsvorstand vorbehalten sind, somit insbesondere

a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse;
c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand;
e) die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen (ausgenommen Geschäftsführer);
f) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
g) Geschäfte, die im Einzelfall € 15.000,-- nicht übersteigen.
Bei einer Übersteigung der Indexzahl des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, Ausgangsbasis 12/2024, über insgesamt 10% wird dieser Betrag automatisch um den jeweils aktuellen Index angepasst.

§ 8 Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 GG ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist je ein Ersatz zu wählen.

§ 9 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch eine Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes.

§ 10 Deckung des Aufwandes, Haftung

(1) Aufteilungsschlüssel: Die verbandsangehörigen Gemeinden beteiligen sich gemäß dem Verhältnis der teilnehmenden Einwohner am Aufwand (Hauptwohnsitze lt. Verwaltungszählung Jahresdurchschnitt 2024). Die Gemeinden Altach, Götzis und Mäder nehmen mit 1/1 ihrer Einwohner teil. Die Gemeinde Koblach nimmt mit 1/3 der Einwohner teil, da eine Beteiligung mit 2/3 beim ASZ Vorderland vorliegt, und die Stadt Hohenems nimmt mit 1/2 der Einwohner teil.

Für die Errichtungskosten gilt § 2 Abs. 3 und 4.

(2) Sämtliche laufenden Aufwendungen, ausgenommen die Errichtungskosten gem. § 2 Abs. 3 und 4, sowie die Finanzierungskosten (Zinsaufwand, etc.) stellen den Betriebsaufwand dar. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand wird von den verbandsangehörigen Gemeinden im Wege von Abgangsdeckungsbeiträgen ersetzt. Dabei erfolgt die Aufteilung der Abgangsdeckungsbeiträge bzw. die Verteilung eines allfälligen Überschusses nach dem Aufteilungsschlüssel gem. Abs. 1.

(3) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind halbjährliche Vorschüsse jeweils zum 2.1. und 1.7. eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten. Darüber hinaus werden von den verbandsangehörigen Gemeinden die monatlichen Leistungsabrechnungen des Altstoffsammelzentrums jeweils binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung beglichen.

(4) Für Verbindlichkeiten haften die verbandsangehörigen Gemeinden Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie für die Errichtungs- und Betriebsaufwandskosten im Verhältnis des in Abs. 1 festgelegten Aufteilungsschlüssels.

§ 11 Beitritt, Austritt, Auflösung

(1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung ist zulässig. Bei einem nachträglichen Beitritt werden der betreffenden Gemeinde die anteiligen Bau- und Entwicklungskosten (Investitionskosten gem. § 2 Abs. 4) für das ASZ Mittleres Rheintal in Rechnung gestellt. Ein rückwirkender Anspruch auf die entsprechenden Förderungen für die Entwicklung und den Bau des ASZ Mittleres Rheintal ist in diesem Fall nicht gegeben. Der entsprechende Beitrittsbeitrag reduziert den Betriebsabgang des ASZ Mittleres Rheintal im betreffenden Jahr. Diese Regelungen gelten analog für den Fall, dass eine verbandsangehörige Gemeinde den Anteil ihrer teilnehmenden Einwohner erhöhen möchte (vgl. § 10 Abs. 1).

(2) Ein Austritt einer Gemeinde durch einseitige Willenserklärung ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Investitionskosten gem. § 2 Abs. 4.

(3) Im Falle des Austrittes einer verbandsangehörigen Gemeinde aus dem Gemeindeverband gem. Abs. 2 besteht kein Anspruch auf Rückersatz bereits geleisteter Zahlungen. Die austretende Gemeinde haftet nach dem erfolgten Austritt für die Errichtungskosten im Verhältnis zu den noch verbandsangehörigen Gemeinden bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(4) Für Betriebsaufwandskosten haftet die austretende Gemeinde nach erfolgtem Austritt auf unbeschränkte Zeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung, sofern diese Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Austrittes bereits begründet waren und diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Austritt fällig werden.

(5) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des zuletzt gültigen Aufteilungsschlüssels gem. § 10 Abs. 1 aufzuteilen. Für die bis zur Auflösung des Gemeindeverbandes bestehenden Verbindlichkeiten haften die verbandsangehörigen Gemeinden bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 und 4.

(6) Im Falle des nachträglichen Beitrittes einer weiteren Gemeinde zum Gemeindeverband haftet diese nach Maßgabe des Abs. 1 ab Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde

über die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung für die Errichtungs- und Betriebsaufwandskosten des Gemeindeverbandes.

§ 12 Urkunden

Rechtsgeschäfte, die privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Inhalt haben und der Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsobmann und einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung in Kraft.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.